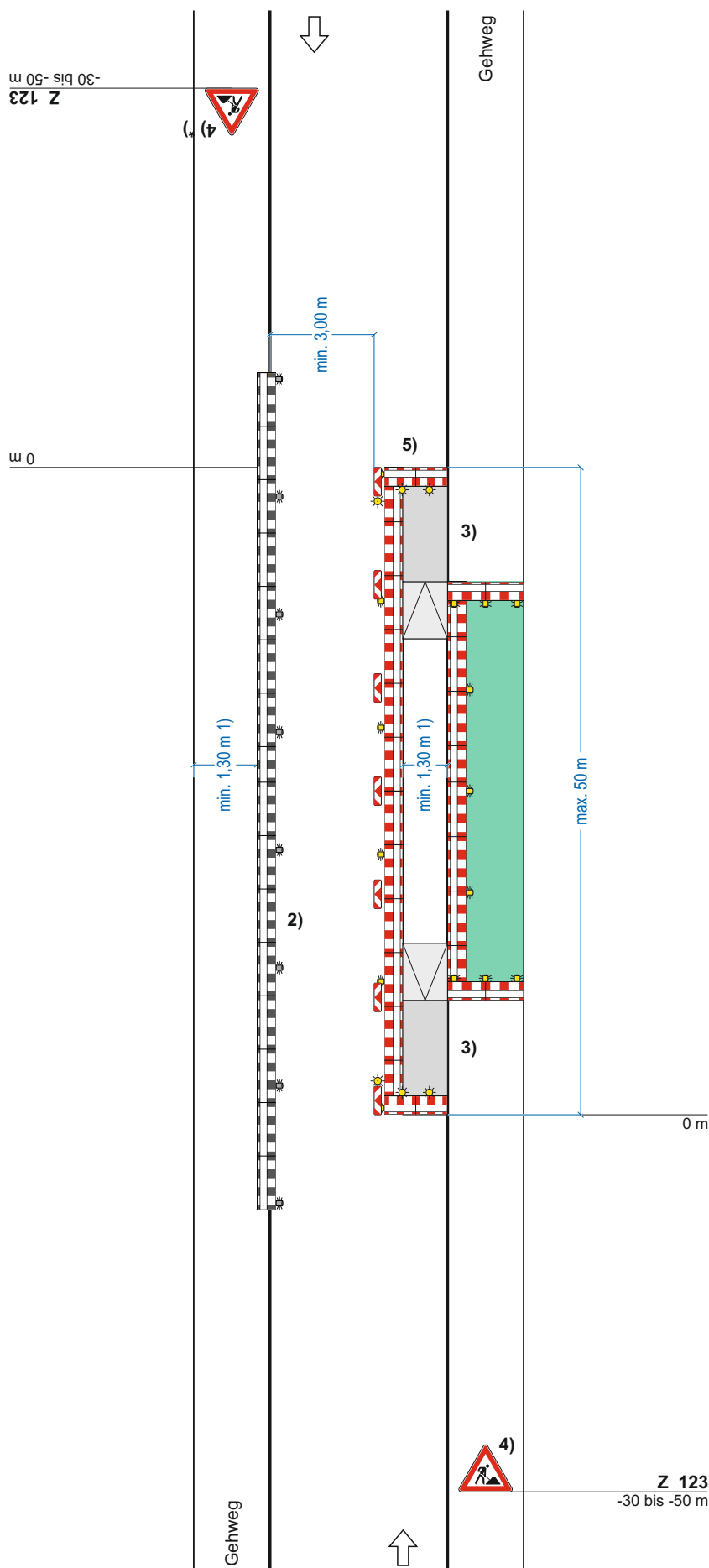


# Regelplan B II / 9

Sperrung des Gehweges  
Notweg über Fahrbahn geführt  
Straße mit geringer Verkehrs-  
stärke oder in geschwindigkeits-  
reduziertem Bereich und mit  
deutlicher Einengung (analog bei  
Richtungsfahrbahnen, Einbahn-  
straßen oder Seitenstreifen)



## Querabspernung zur Fahrbahn

durch Absperrschrankengitter  
mit mindestens 2 gelben doppel-  
seitigen Warnleuchten und  
doppelseitige Leitbake mit doppel-  
seitiger gelber Warnleuchte;  
bei Einbahnstraßen oder  
Richtungsfahrbahnen \*\*):  
einseitige Leitbake mit einseitiger  
gelber Warnleuchte

## Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken  
Abstand max. 9 m;  
bei Einbahnstraßen oder  
Richtungsfahrbahnen \*\*):  
einseitige Leitbaken

## Querabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter  
Warnleuchten gemäß Teil B,  
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3  
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,  
Abschnitt 2.4.2

2) [ ] zusätzlich Absperrschrankengitter  
am Gehweg gegenüber  
[ ] erforderliche Länge und Lage  
gemäß beigefügtem Lageplan  
geprüft und angeordnet

3) [ ] Podest und Rollstuhlrampen  
vorhanden  
*Podest und Rollstuhlrampen sind  
Voraussetzung für die Anordnung  
dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe  
mehr als 3 cm beträgt.*

4) Außerhalb eines geschwindigkeits-  
reduzierten Bereiches  
– Z 121 bei 30 – 50 m  
– Z 123 bei 50 – 70 m

5) Warnleuchten entfallen bei Richtungs-  
fahrbahnen und Einbahnstraßen \*\*)

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und  
Richtungsfahrbahnen \*\*)

\*\*) sofern nicht für bestimmte  
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 05.2022

Z 123  
-30 bis -50 m